

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| | | |
|---|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| FB 32 | S0216/07 | 25.09.2007 |
| zum/zur | | |
| F0164/07 | | |
| Bezeichnung | | |
| Bußgelder für Lieferanten in der Innenstadt | | |
| Verteiler | Tag | |
| Der Oberbürgermeister | 02.10.2007 | |

zu Frage 1)

Wie viele Bußgelder hat der SOD gegen Anlieferfahrzeuge, im Zeitraum der letzten 3 Jahre, verhängt? Gibt es hierzu Polizeiangaben? Wie hoch waren die Einnahmen?

Es ist datenschutzrechtlich nicht zu ermitteln, wie viele Anlieferfahrzeuge in den letzten drei Jahren (oder im letzten Jahr) Verwarnungen erhielten. Weder gibt es dazu statistische Erhebungen noch ist in der Bußgeldstelle ein hoher Rücklauf an solchen Äußerungen zu verzeichnen. Bei der Erfassung eines Verstoßes wird nicht registriert, ob es sich um ein Anlieferfahrzeug handelt. Deshalb liegen auch keine Polizeiangaben vor und die Höhe der Einnahmen kann nicht berechnet werden.

zu Frage 2)

Kann der Stadtordnungsdienst in einer Auswertung/Statistik zwischen verschiedenen schweren Verstößen differenzieren?

Nein. Siehe zu Frage 3.

zu Frage 3)

Existiert für die Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes diesbezüglich ein anwendbarer Ermessens-Spielraum? Gibt es für einen Spielraum eine Dienstanweisung?

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten besteht immer ein Ermessensspielraum.

Dies betrifft nicht nur den Lieferverkehr, sondern z.B. auch die ambulanten sozialen Dienste oder Handwerker im Einsatz.

Liegt eine Verkehrsverstöße vor, wird im Rahmen des Ermessensspielraumes in jedem Einzelfall geprüft, ob dieser wirklich unvermeidbar war bzw. eine bestehende Verkehrsbehinderung/-gefährdung (z.B. für Fußgänger, Radfahrer) nicht hingenommen werden kann.

So ist z.B. ein Ladegeschäft auf einem Kurzzeitparkplatz erlaubt, ohne Parkgebühren zahlen zu müssen. Wenn solche Parkplätze frei sind und direkt daneben auf dem Gehweg parkt wird, erfolgt eine Erfassung. In einigen Fällen kann vor Ort nicht erkannt werden, dass es sich um ein Lieferfahrzeug handelt bzw. das Lieferfahrzeug auch tatsächlich zu diesem Zeitpunkt als solches genutzt wird (Lieferfahrzeuge werden häufig auch privat genutzt). Auch dann erfolgt eine Erfassung. Im Nachgang kann dann der Lieferant über die Bußgeldstelle den Sachverhalt klären.

Es gibt keine schriftliche Dienstanweisung, jedoch wurde die Verkehrsüberwachung mündlich angewiesen, den Ermessensspielraum großzügig auszulegen. Auch werden Einzelfälle kritisch ausgewertet, wenn nachträglich eine Einstellung durch die Bußgeldstelle erfolgt und die Erfassung nicht im Sinne der vorgegebenen Verfolgungspraxis war.

zu Frage 4)

Existiert ein regelmäßiger Austausch mit ortsansässigen Geschäften oder Gastronomen an besonders neuralgischen Punkten? Wenn ja, wie kann die Situation für beide Seiten befriedigend gelöst werden?

Über die AG Gemeinwesen, Einladungen von Interessengruppen (auch IHK, Handwerkskammer) erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch. Besteht eine angespannte Liefer- und Parksituation wird über Stadtplanungsamt und Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrskonzept abgestimmt und nach Möglichkeit umgesetzt.

So wurde z.B. am Hasselbachplatz der vorhandene Parkraum auf die einzelnen Bedarfsansprüche zugeschnitten (Lieferzonen, Kurzzeitparken mit Parkscheibe, Kurzzeitparken an Parkautomaten, Anwohnerparken, Parken auf Gehwegen und in Seitenstraßen). Es wird also seitens der Stadt versucht, den ansässigen Firmen den Betriebsablauf zu erleichtern.

Holger Platz